

# MERKBLATT

## **Versicherungsschutz - Betriebsschließung (Stand 09.03.20)**

### **Fallkonstellationen der Betriebsschließung im Zusammenhang mit Corona:**

#### **Versicherungsschutz nach Betriebsschließung aufgrund Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn der Betrieb aufgrund einer behördlichen Anordnung nach IfSG geschlossen wird, kommen folgende Versicherungen in Betracht.

- Betriebsschließungsversicherung:  
Wer eine Versicherung für den Fall der Betriebsschließung nach IfSG geschlossen hat, muss prüfen, ob in den AGB eine Aufzählung an benannten Krankheiten vereinbart ist. Diese dürfte bei bereits bestehenden Verträgen das Coronavirus nicht beinhalten. Wenn der Vertrag keine solche Aufzählung enthält und nur auf die lt. §§6,7 [Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) meldepflichtigen Krankheiten abstellt, leistet die Versicherung auch bei behördlich angeordneter Betriebsschließung aufgrund Coronavirus.
- Klassische Betriebsunterbrechungs- bzw. Betriebsausfallversicherungen:  
Sie leisten in diesen Fällen nicht.

Die Versicherer stellen derzeit nach und nach den Abschluss von Neuverträgen in diesem Bereich weitgehend ein oder legen Leistungsausschlüsse bzw. Wartezeiten fest.

#### **Versicherungsschutz aufgrund Betriebsschließung aus betriebswirtschaftlichen Gründen**

Wenn der Betrieb durch hohes Stornierungsaufkommen nicht mehr aufrechterhalten werden kann

- Ist es fraglich, ob klassische Betriebsunterbrechungs- bzw. Betriebsausfallversicherungen greifen, weil normalerweise lediglich Sachschäden erstattet werden. Der genaue Leistungsumfang ist in der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Versicherung festgeschrieben.

**Empfehlung:** Setzen Sie sich mit Ihrer Versicherung in Verbindung, um Ihr Risiko und Ihren Versicherungsschutz genau abgrenzen zu können.

## **Allgemeine Informationen zu Betriebsschließungsversicherungen:**

### **Voraussetzungen für eine Entschädigung durch die Versicherung**

Entschädigungsleistung gibt es, wenn die zuständige Behörde aufgrund des IfSG beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten

- a) die Schließung des Betriebes anordnet *oder*
- b) beschäftigten Personen ihre Tätigkeit wegen Erkrankung, Infektion, Krankheits- bzw. Ansteckungsverdachts untersagt.

### **Umfang der Betriebsschließungsversicherung**

1. Auch bei Unterschieden im Detail je nach Versicherer umfasst diese Versicherung in der Regel folgende Leistungen:
  - a) Tagesentschädigung für ca. 30 bis ca. 60 Schließungstage
  - b) Lohnkosten für Arbeitnehmer mit behördlich bzw. ärztlich erteiltem Tätigkeitsverbot
  - c) Warenschäden
  - d) Desinfektionskosten für Betriebsräume bzw. Betriebsmittel
  - e) Ermittlungs- und Beobachtungskosten
2. Berechnung der Tagesentschädigung und des Versicherungsbeitrags  
**Faustregel für die Tagesentschädigung:**  
(Jahresumsatz - Wareneinsatz (Rohertrag)) : 360 + 10% Sicherheitszuschlag  
= die zu versichernde Tagesentschädigung

#### **Beispiel:**

Ein Betrieb mit 1 Mio. € Jahresumsatz bei 30% Wareneinsatz kommt auf knapp 2000 € Tagesrohertrag. Zuzüglich dem Sicherheitszuschlag beläuft sich die zu versichernde Tagesentschädigung auf 2200 €.

Der Versicherungsbeitrag errechnet sich prozentual daraus und ist meist gestaffelt, je nach Versicherung unterschiedlich.

Bei diesem Beispiel bei ca. 8- 9% fallen etwa 185 € Jahresbeitrag an.

### **Entschädigung bei Quarantäne von Hotel/Ort und Bleibepflicht von Gästen**

Da es sich nicht um eine Betriebsschließung handelt, wird die Betriebsschließungsversicherung nicht leisten.

**Hinweis:** Rechtlich umstritten ist, ob der Staat als anordnende Stelle einer Quarantäne nach IfSG für Entschädigungen aufzukommen hat.

**Empfehlung:** Sollte dies zu klären sein, lassen Sie sich rechtlich beraten.

### **Lohnkostenerstattung von Mitarbeitern ohne Erkrankung in Quarantäne**

Wie im Krankheitsfall besteht bei behördlich angeordneter Quarantäne für den Arbeitgeber sechs Wochen Lohnfortzahlungspflicht. Auf Antrag erhält er die Lohnkosten jedoch von der zuständigen Behörde erstattet. Freiwillige bzw. selbstverordnete Quarantäne fällt nicht unter diese Regelung.

Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Für Schäden, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Dokumente und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen.

----- DEHOGA Nordrhein-Westfalen -----